

Praxismanagement / GKV

Überarbeitete Richtlinie

Umfangreiche Unterstützung für die Praxis

Heilmittel einfacher verordnen – Infopaket der KZBV

Unter maßgeblicher Mitwirkung der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** hatte der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** im Juli 2020 Änderungen der zahnärztlichen Heilmittel-Richtlinie beschlossen. Die Neufassung dieser Richtlinie ist nun zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Dadurch wird die Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte deutlich vereinfacht. Zum Stichtag hat die KZBV vielfältige Informationsmaterialien für Zahnarztpraxen aktualisiert, die auf der Website der KZBV kostenfrei abgerufen werden können. So erläutert die Broschüre „Die zahnärztliche Heilmittelverordnung – So verschreiben Sie richtig“ detailliert den neuen Richtlinienentwurf, die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen sowie die konkrete Umsetzung der Heilmittelverordnung und gibt praktische Ausfüllhinweise zum entsprechenden Vordruck „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“. Abgerundet wird das Infopaket durch eine Musterpräsentation für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) zu Zwecken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein digitales Erklärprojekt. Mittels anschaulicher Fallbeispiele zur Verordnung von Heilmitteln wird mit dieser Anwendung der konkrete Umgang mit der Richtlinie und das Ausfüllen des Verordnungsf formulars erläutert. *Quelle: KZBV-Info am 01.01.2021*

Medien

Hygieneaufwand mehr als 70.000 Euro pro Praxis und Jahr

„#GesundAbMund“: Stichwort Hygiene

Wie geplant setzt die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** ihre im Herbst 2020 gestartete Kommunikationsoffensive unter „#GesundAbMund“ im neuen Jahr fort. Im Fokus steht derzeit das Thema „Hygiene“. Ein kurzes Video zeigt den hohen Aufwand in Zahnarztpraxen, mit dem Patienten und Personal vor Corona und anderen Infektionskrankheiten geschützt werden. Es sei in der Öffentlichkeit und in der Politik kaum bekannt, dass in den Zahnarztpraxen schon vor der Corona-Pandemie höchste Hygienestandards galten, die wegen der Pandemie dann noch weiter verschärft wurden, erläuterte der **Vizepräsident der BZÄK Prof. Dietmar Oesterreich**. Die Besorgnis über vermeintliche Infektionsrisiken sei daher unbegründet. Im Schnitt gebe jede Praxis über 70.000 Euro pro Jahr für Hygiene-Maßnahmen aus. Der Film wird über die Social Media-Kanäle der BZÄK und der (Landes-)Zahnärztekammern, über die Gemeinschaftsinitiative **proDente** sowie über die Website www.gesund-ab-mund.de verbreitet. *Quelle: BZÄK am 12.01.2021*

Praxisfinanzen / GKV

Scharfe Kritik

Praxen stark belastet

KBV-Chef: Verhalten der Kassen ist „unverschämt“

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)** berichtet über gescheiterte Verhandlungen mit dem **GKV-Spitzenverband** über die Erstattung stark gestiegener Hygienekosten in Arztpraxen. Nach Erhebungen des **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** mussten die Praxen im Jahr 2018 durchschnittlich 24.287 Euro für Hygienekosten aufwenden. „Die durchweg ablehnende Haltung der Krankenkassen ist äußerst befremdlich. Sie schadet der Patientenversorgung“, kritisierte **KBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Andreas Gassen**. Er erwarte nun eine sachgerechte Entscheidung des **Erweiterten Bewertungsausschusses**, der bereits eingeschaltet worden sei. Die Ärzte mit den Kosten allein zu lassen, sei „unverschämt“, betonte der KBV-Chef. Besonders belastend wirkten sich die neuen Anforderungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten und der Mehrbedarf an Verbrauchs- und Hygienematerialien aus. Mehrausgaben verursachten zudem die neuen Qualifikations- und Schulungsanforderungen an das Praxispersonal in Fragen der Infektionsprophylaxe. Im Übrigen gebe es auch bei den Gesundheits-Apps und der elektronischen Patientenakte keine Einigung mit den Kassen, fügte Gassen hinzu. *Quelle: KBV-„PraxisNachrichten“ am 07.01.2021*

Praxisfinanzen

Kosten für die Niederlassung steigen auch bei Ärzten weiter

Über die Kosten der Niederlassung bei Zahnärzten („InvestMonitor Zahnarztpraxis“) berichteten wir Mitte Dezember. Die Ergebnisse einer vergleichbaren Erhebung der **Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank)** und des **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** für die Jahre 2018 und 2019 liegen nun ebenfalls bei den Humanmedizinern vor. Demnach zahlen Hausärzte durchschnittlich 160.000 Euro für die Übernahme einer Einzelpraxis (Zahnärzte: 410.000 Euro). Der durchschnittliche Kaufpreis beträgt etwa 102.000 Euro, hinzu kommen Investitionskosten für medizinisch-technische Geräte, IT sowie Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen in Höhe von 57.000 Euro. Man beobachtet seit Jahren eine große Spreizung bei den Kaufpreisen, sagt **Daniel Zehnich**, Bereichsleiter Gesundheitsmärkte und -politik der apoBank. „So werden beispielsweise für hausärztliche Praxen Preise von bis zu einer halben Million gezahlt. Es kommt aber auch vor, dass sie verschenkt oder nur zum symbolischen Preis übergeben werden.“ Generell seien Existenzgründer aber immer häufiger bereit, mehr zu investieren.

Die Übernahme einer bestehenden Praxis ist für 55 Prozent der Ärzte (Zahnärzte: 67 %) weiterhin der beliebteste Weg, um sich niederzulassen. Die Überführung einer Einzelpraxis in eine Berufsausübungsgemeinschaft ist mit einem Investitionsvolumen von 105.000 Euro die günstigste Option. „Dies ist nicht verwunderlich, denn bei dieser Art von Kooperation muss sich der neu in die Praxis hinzutretende Arzt erst einen eigenen Patientenstamm aufbauen“, so

Weitere aktuelle Infos bei www.adp-medien.de

15.01.2021:
KIM-Dienst der KBV verfügbar

14.01.2021:
Vereinfachter Spendennachweis

13.01.2021:
Pandemie: Unterstützung durch BGW

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Wir machen Praxis

Individuelle Abrechnungslösungen • Top Beratung & maßgeschneidertes Coaching • Leistungsfähige IT-Lösungen
 Weitere Informationen unter www.die-za.de oder **0800 92 92 582**

12.01.2021:
BDIZ EDI: Kompetent und
praxisnah

12.01.2021: Vergütung im
Bereitschaftsdienst

Zehlich. Eine Neugründung ist am teuersten, hier fallen Investitionen in Höhe von 178.000 Euro (Zahnärzte: 557.000 Euro) an.

Die Zahl der Existenzgründerinnen nimmt weiter zu. Insgesamt stehen hinter 60 Prozent der Gründungen Ärztinnen (Zahnärztinnen: 69 % in den neuen und 48 % in den alten Bundesländern). Frauen entscheiden sich häufiger für die Einzelpraxis als Niederlassungsform (64 Prozent) als ihre männlichen Kollegen (55 Prozent). „Häufig beobachten wir, dass Frauen gerne allein und mit kleinen Praxen starten“, so Zehlich. Perspektivisch habe man auch hier die Möglichkeit mit bis zu drei angestellten Ärzten zu arbeiten. Dadurch lasse sich die Abwesenheitsvertretung einfacher gestalten, um Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. *Quellen: „univadis“ am 04.01.2021 (Presseagentur Gesundheit); Newsletter „auf den punkt®“, Ausgabe 23/2020*

GKV

BSG: GKV-Leistungen nur mit eGK?

Kläger: eGK und TI weisen
Sicherheitsmängel auf

Der **1. Senat des Bundessozialgerichts** wird am kommenden Mittwoch unter den Aktenzeichen B 1 KR 7/20 R und B 1 KR 15/20 R darüber entscheiden, ob gesetzlich Krankenversicherte von ihren Krankenkassen statt der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) einen papiergebundenen Berechtigungsnachweis („Krankenschein“) verlangen können.

Hintergrund: Um GKV-Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Versicherte ihre Berechtigung bekanntlich mit der elektronischen Gesundheitskarte nachweisen. Außerdem enthält die eGK verschiedene Daten der Versicherten, wie zum Beispiel Name, Geschlecht, Anschrift, Versicherungsstatus und Krankenversicherungsnummer. Diese Daten werden im Rahmen von Arztbesuchen online der Krankenkasse abgeglichen und gegebenenfalls aktualisiert. Dafür wird die sogenannte **Telematikinfrastruktur (TI)** genutzt. Die elektronische Gesundheitskarte dient auch als „Schlüssel“ für die Authentifizierung beim Zugang zur TI unter anderem im Zusammenhang mit der **elektronischen Patientenakte (ePA)**. Die Kläger in den o.g. Verfahren wehren sich dagegen, dass sie ohne Verwendung der eGK keinen Zugang zu ärztlichen Leistungen haben. Sie sehen darin eine Verletzung ihrer Grundrechte. Die elektronische Gesundheitskarte und die dahinterstehende Telematikinfrastruktur wiesen Sicherheitsmängel auf. Ihre sensiblen Daten seien nicht ausreichend vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Die Kläger begehren daher von den beklagten Krankenkassen die Ausstellung und Verwendung eines papiergebundenen Berechtigungsnachweises anstelle der elektronischen Gesundheitskarte, in den Vorinstanzen allerdings ohne Erfolg. Mit den vom Senat zugelassenen Revisionen verfolgen sie nun ihre Rechtspositionen weiter. (Maßgebliche Vorschriften zur elektronischen Gesundheitskarte sind unter anderem: § 15 Abs 2 und §§ 284, 291, 291a, 291b SGB V) *Quelle: BSG-PM am 14.01.2021 Januar 2021*

Verletzung der Grundrechte?

Praxis & Recht

Abwerben von Patienten durch PKV-Unternehmen

„Unlauteres“ Verhalten

„Es stellt ein nach § 4 Nr. 4 UWG unlauteres Abfangen von Parteien dar und berührt deren Recht auf freie Arztwahl, wenn ein Versicherer, der über die Kostenübernahme bei einem Heil- und Kostenplan entscheidet, seine Schlüsselposition dazu nutzt, den Patienten zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stellt.“ So entschied der 14. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts (OLG) Dresden** in einem Urteil vom 9. Oktober 2020, Az.: 14 U 807/20. Auszug aus der Entscheidung:

„[...] Die Beklagte (*private Krankenversicherung*) wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber den eigenen Versicherungsnehmern in Antwortschreiben auf die Einreichung von Heil- und Kostenplänen für die *YYY [...] GmbH [...] durch das Inaussichtstellen eines fünfprozentig höheren Erstattungsanspruchs für den Wechsel zu einem von dieser Gesellschaft vermittelten Zahnarzt zu werben und/oder einen solchen fünfprozentig höheren Erstattungsanspruch hierfür zu gewähren [...] Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahre, angedroht [...] Die Revision wird nicht zugelassen.“ *Quelle: OLG Dresden**

Pandemie & Impfen

Kommunikation zu Corona-Impfstoffen verbessern

Hilfreiches Online-Handbuch

Ein neues Online-Handbuch soll dabei unterstützen, die Kommunikation über Corona-Impfstoffe zu erleichtern. Der praktische Leitfaden, der sich unter anderem an Ärzte, Journalisten und Politiker richtet, zeigt auf, wie Fehlinformationen über die COVID-19-Impfung widerlegt und Ängste abgebaut werden können.

„*The COVID-19 Vaccine Communication Handbook. A practical guide for improving vaccine communication and fighting misinformation*“ wurde von einem Team renommierter Experten aus den Bereichen Impfen und Kommunikation erstellt. Es liefert auf 20 Seiten Fakten zur Corona-Schutzimpfung und gibt praktische Tipps im Umgang mit Mythen rund um COVID-19. Das Handbuch steht im Internet kostenfrei zum Download zur Verfügung. Es verlinkt zudem auf ein Wiki mit Details zu jedem der Hauptthemen, die kontinuierlich aktualisiert werden.

Zuverlässige Quellen für
Informationen

Wichtige zuverlässige Quellen für Ärzte und Psychotherapeuten, die sich zum Thema COVID-19 und Impfen aktuell informieren wollen, sind die Internetseiten des **Robert Koch-Instituts** und des **Paul-Ehrlich-Instituts**, die ein umfangreiches Informationsangebot bieten.

Die Empfehlungen der **Ständigen Impfkommission (STIKO)** und viele weitere wichtige Informationen rund um das Thema Impfen gibt es zudem in Form einer kostenlosen STIKO-App. Abrufbar in der App sind unter anderem die Fachinformationen aller Impfstoffe sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Impfungen. *Quelle: KBV-„PraxisNachrichten“ am 13.01.2021*